



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 07. NOVEMBER 2013

NR. 41

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Vertretung des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirkes H 11 378

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 18.06.2012 378

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne, Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung 380

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung) 381

16. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 381

2. Stadt Sehnde

Stadtentwässerung Sehnde – Jahresabschluss 2012 381

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Schaumburg

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg 382

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg 382

Das letzte Amtsblatt für 2013 erscheint am 20.12.2013.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 13.12.2013. Das
erste Amtsblatt für 2014 erscheint am 09.01.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Bekanntgabe der Vertretung des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirkes H 11

Als Vertreter des Waldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk H 11 (umfasst das Gebiet der Städte Garbsen und Neustadt am Rbge.) wurde bestellt:

Herr Moitje
Forstamt Nordheide-Heidmark
Am Westertore 6
31535 Neustadt
Tel.: 05073/ 9279-484
Mobil: 0171/ 4188614
Fax: 05073/ 9279-485
E-Mail: bezf.neustadt@lwk-niedersachsen.de

Hannover, den 28.10.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schicha

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 18.06.2012

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Schülerbeförderungssatzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 18.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 5 wird zu § 4.
2. Der bisherige § 6 wird zu § 5.

**§ 2
Bekanntmachung der Fassung der geänderten
Schülerbeförderungssatzung**

Der Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung vom 18.06.2012 in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung kann von der Region Hannover in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt gemacht werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung, mit der die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover vom 18.06.2012 geändert wird, tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

Hannover, 01.10.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Prof. Dr. Axel Priebs

Mit Inkrafttreten der vorstehenden Änderungssatzung erhält die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover folgende Fassung:

Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 18.06.2012

Geändert durch die Satzung vom 01.10.2013

**Artikel 1
Änderung und Neufassung der
Schülerbeförderungssatzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.07.2003 wird wie folgt geändert und neugefasst:

**§ 1
Anspruch**

- (1) Für die im Regionsgebiet wohnenden Kinder, Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 NSchG, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 2 Kilometer beträgt (Mindestentfernung).
- (2) Bei der Bemessung der Länge des Schulweges ist die kürzeste fußläufige Strecke zwischen Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgeblich. Der Unterrichtsmittelpunkt befindet sich in aller Regel in dem fest zugewiesenen Klassen- oder Stammgruppenraum.
- (3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung, soweit die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe einer amtsärztlichen Bescheinigung aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.
- (5) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ausdrücklich ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (6) Der Anspruch auf Schülerbeförderung umfasst auch

den Weg zur Haltestelle eines von der Region Hannover bestimmten Beförderungsmittels, soweit der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle und zwischen der Haltestelle und der Schule die Mindestentfernung nach Absatz 1 überschreitet.

- (7) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum. Für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (8) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (9) Für Kinder, die einen Schulkindergarten oder Sprachfördermaßnahmen im Sinne von § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besuchen, sind die Vorschriften dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich entsprechend anzuwenden.

§ 2 Erfüllung des Anspruchs

- (1) Grundsätzlich wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Fahrkarte (SchulCard) erfüllt, die zur Nutzung des für den Schulweg notwendigen Verkehrsmittels des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover berechtigt.
 - a) Entsteht ein Anspruch erst im Laufe des Schuljahres oder wird er erst im Laufe des Schuljahres geltend gemacht, so wird die SchulCard spätestens zum Beginn des nächsten Monats bereitgestellt. Die in der Zeit vom Antrag auf Bereitstellung der SchulCard bis zur Bereitstellung der SchulCard entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel werden auf Antrag in Höhe der günstigsten Fahrpreise des Großraums Verkehr Hannover (GVH) erstattet.
 - b) Werden zum Besuch von Praktikumsbetrieben Fahrkarten einer teureren Tarifzone als für die Fahrten zur Schule benötigt oder besteht nur für den Besuch des Praktikumsbetriebes ein Anspruch auf Beförderung, werden auf Antrag Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zum Praktikumsbetrieb notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet. Die Regelung des § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
 - c) Bei vorübergehend abweichender Wohnanschrift (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, im Frauenhaus) können auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zur Schule notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet werden.
 - d) Bei Manipulation an der SchulCard oder mehrmaligem Verlust der SchulCard im laufenden Schuljahr kann die Ausgabe einer weiteren SchulCard für das laufende Schuljahr verweigert werden. Ab Meldung des Verlustes der zuletzt ausgegebenen SchulCard bei der Ausgabestelle (in der Regel die besuchte Schule) oder ab Einzug der manipulierten SchulCard bis zum Schuljahresende werden auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise

des GVH erstattet.

- (2) Der Anspruch kann durch das Angebot tatsächlicher Beförderungsleistungen erfüllt werden, soweit die Beförderung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist.
- (3) Soweit die Anspruchserfüllung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist und keine tatsächliche Beförderungsleistung angeboten wird, kann auf Antrag dem Schülerbeförderungsanspruch durch Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg entsprochen werden:
 - a) Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerpauschale erstattet. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt je einfacher Strecke für die ersten zehn Kilometer 0,36 € je vollem Kilometer. Für jeden weiteren vollen Kilometer werden 0,40 € erstattet. Der Mindesterstattungsbetrag pro Schultag beträgt unabhängig von der Länge des Schulweges 3,60 €.
 - b) Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Fahrrades werden die günstigsten Tarife des GVH zu Grunde gelegt, die bei entsprechendem Angebot öffentlicher Verkehrsmittel hätten genutzt werden können.
- (4) Liegt die nächste Schule im Sinne von § 114 NSchG außerhalb des Regionsgebietes, werden die zu erstattenden notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 Absatz 3 Satz 5 NSchG auf die Höhe der Kosten der für Schülerinnen und Schüler teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover beschränkt (Obergrenzenregelung). Diese Kostenbeschränkung findet keine Anwendung bei dem Besuch von Förderschulen oder Konkordatsschulen außerhalb des Regionsgebietes.
- (5) Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg in den Fällen der Absätze 1 c), 3 und 4 sind nur nach vorheriger Zustimmung der Region Hannover erstattungsfähig. Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich, wenn es sich um ein geeignetes Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt worden wäre.

§ 3 Zumutbarkeit

- (1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Schülerbeförderung nach Maßgabe von § 2 ist im Sinne von § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG zumutbar, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in eine Richtung (Belastbarkeit) nicht überschritten werden:
 1. Bei Regelschulformen (§ 5 Abs. 2 Ziffern 1. a) – f) und i) NSchG)
 - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches bis zu 45 Minuten;
 - b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I bis zu 60 Minuten.
 2. Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegschule und der Berufsfachschule im Sinne des § 114 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 NSchG bis zu 90 Minuten.
 3. Für Schülerinnen und Schüler von
 - a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 - b) Ersatzschulen nach § 142 NSchG und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160 und 161

- NSchG und
- c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Regionsgebiet umfasst, bis zu 90 Minuten.
4. Für Schülerinnen und Schüler von
- a) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und die nach § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG (unzumutbare Härte; pädagogische Gründe) oder §§ 137, 138 Abs. 5 NSchG (Bekanntnisschulen) besucht werden und
 - b) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Absatz 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, für den Primarbereich bis zu 60 Minuten, in den übrigen Bereichen bis zu 90 Minuten.
5. Für Schülerinnen und Schüler, denen der Anspruch gemäß § 2 Absatz 2 im Rahmen von einem tatsächlichen Beförderungsangebot erfüllt wird
- a) ist eine Gesamtfahrtdauer von bis zu 60 Minuten je einfacher Fahrt zumutbar.
 - b) und die zu einer Schule außerhalb des Regionsgebietes befördert werden, liegt die zumutbare Gesamtfahrtdauer je einfacher Fahrt bei bis zu 90 Minuten.

Unter dem Begriff der Gesamtfahrtdauer ist die Zeitspanne zu verstehen, die bei der Hinfahrt zur Schule vom Einstiegszeitpunkt der Schülerin oder des Schülers in das Fahrzeug bis zur Ankunft an der Schule verstreicht.

Bei der Rückfahrt beginnt die Gesamtfahrtdauer beim Losfahren von der Schule und endet bei Ausstieg der Schülerin oder des Schülers.

Wartezeiten an Haltestellen und im Schulgebäude bleiben in allen Fällen unberücksichtigt.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler von Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die in Absatz 1 geregelten Zeiten überschritten werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

§ 4

Antragstellung bei Erstattung

- (1) Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet für welches eine Kostenerstattung beantragt wird, bei der Region Hannover einzureichen (Ausschlussfrist).
- (2) Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen und notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Belege (Fahrkarten, Rechnungen) sind im Original dem Antrag beizufügen.

§ 5

Wegfall oder Änderung des Anspruchs, Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres, so ist die bereitgestellte Fahrkarte (SchulCard) unverzüglich und ohne Aufforderung an die Ausgabestelle (i.d.R. die besuchte Schule) zurück zu geben.

Verändert sich der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte, so wird der Schülerin oder dem Schüler nach Rückgabe der Fahrkarte eine dem veränderten Anspruch entsprechende Fahrkarte ausgegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung, mit der die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover vom 01.07.2003 geändert und neugefasst wird, tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1150, 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Nördlich Echternfeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Fläche des Grundstücks Echternfeld 27 (ehemalige Genossenschaftsakademie).

Satzungsbeschluss am 24.10.2013

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 25.10.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:
Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 435 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 435 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v. H. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Burgdorf, den 24.10.2013

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

16. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser | 1,78 € |
| und | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,67 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Burgdorf, den 24.10.2013

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt Sehnde

Stadtentwässerung Sehnde – Jahresabschluss 2012

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Sehnde“ für das Jahr 2012 wird wie folgt dargestellt:

Aufwand und Ertrag	
Betriebliche Erträge	4.786.625,35 €
Aufwendungen	4.878.491,45 €
Jahresfehlbetrag	91.866,10 €

Bilanz	
Aktiva	21.448.023,55 €
Passiva	21.448.023,55 €

- Der der Drucksache Nr. 0279/2013/09 beigelegte Lagebericht der Stadtentwässerung Sehnde wird für das Jahr 2012 festgestellt.
- Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Sehnde“ wird für das Wirtschaftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust der „Stadtentwässerung Sehnde“ aus dem Wirtschaftsjahr 2012 von 91.866,10 € wird in Höhe von 85.924,06 € mit dem Gewinnvortrag verrechnet und der überschreitende Betrag von 5.942,04 € auf neue Rechnung vorgetragen. Gemäß § 12 Abs. 4 der EigBetrVO wird die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 7.805,90 € an die Stadt Sehnde abgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, hat am 6.8.2013 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sehnde für das Geschäftsjahr 2012 durchgeführten Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandart: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde an Hand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Stadtentwässerung Sehnde für das Geschäftsjahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 6. August 2013

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

L.S. Pencereci Mertens
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde hat keine weiteren eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 1.11.2013

Stadtentwässerung Sehnde
Wissmann
Betriebsleiter

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Schaumburg

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2004 – zuletzt geändert am 05.11.2007 – beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lindhorst, den 13.12.2012

Wasserverband Nordschaumburg
Reese L.S. Volker
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 23. Januar 2013

Az.: 67 43 01/01

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrag
L.S. Fritz Klebe

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2004 zuletzt geändert am 05.11.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Beiträge nach Abs. 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes (Wasserentgelt, Abwasserentgelt aufgrund privatrechtlicher Ver- und Entsorgungsbedingungen) auf dem Gebiet der jeweils beitragspflichtigen Mitglieder zur Deckung des planmäßigen Aufwandes nicht ausreichen. Die Gebietskörperschaften sind im Falle der Nichteinbringlichkeit von Beiträgen bei anderen Mitgliedern verpflichtet, die dadurch eintretende Deckungslücke entsprechend des in § 31 und in den Veranlagungsregeln genannten Schlüssels durch gesonderte Beiträge auszugleichen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lindhorst, den 13.12.2012

Wasserverband Nordschaumburg
Reese L.S. Volker
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 23. Januar 2013

Az.: 64 43 01/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Im Auftrag

Fritz Klebe

L.S.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
